

Genehmigungsexemplar

**Niederwangen, Ried (Ost)
 Überbauungsordnung**

Ordentliche Änderung nach Art. 66 Abs. 2 BauG, in Verbindung mit Änderung Nutzungsplan 4, im Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauG

Das Dossier beinhaltet:
 - Überbauungsplan 1 : 2'000
 - Überbauungsvorschriften
 Weitere Unterlagen:
 - Richtprojekt und Modell 1 : 200
 - Masterplan 1 : 2'000 und Modell 1 : 500
 - Richtplan Ver- und Entsorgung 1 : 2'000
 - Erläuterungsbericht mit Leitlinien

Richtplan Ver- und Entsorgung 1 : 2'000

15. November 2011 Format 105 x 60

Köniz, Der Gemeindeplaner

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 14. Juni bis 16. August 2010
 Vorprüfung vom 5. August 2011
 Publikation im Anzeiger der Region Bern vom 7., 9., 14. und 16. Dezember 2011
 Öffentliche Auflage vom 8. Dezember 2011 bis 8. Januar 2012
 Einspracheverhandlung am 2. Februar 2012
 Erledigte Einsprachen 1
 Unerledigte Einsprachen 0
 Rechtsverwahrungen 0
 Beschlussen durch den Gemeinderat am 1. Februar 2012
 Beschlussen durch das Parlament am 19. März 2012
Beschlossen durch die Stimmberechtigten am 17. Juni 2012 mit 7'073 ja / 3'464 nein
 Der Präsident Der Gemeindegeschreiber

Ried Projekt v2013.vwx

Abstände zu öffentlichen Leitungen

Wasserversorgungsverordnung vom 13. August 2003

Art. 15

Baubestand Bauten und Anlagen haben gegenüber der Leitungssachse in der Regel einen Abstand von 4m, hochstämmige Bäume einen solchen von 2.5m einzuhalten. Soweit es die Sicherheit oder der Schutz der Leitungen erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall die Einhaltung eines grösseren Abstandes vorschreiben.

Abwasserverordnung vom 13. August 2003

Art. 6

Baubestand Bauten und Anlagen haben in der Regel einen Abstand von mindestens 3m, hochstämmige Bäume einen solchen von mindestens 2.5m gegenüber bestehenden und einen Abstand von mindestens 5m gegenüber geplanten öffentlichen Abwasseranlagen einzuhalten. Soweit die Sicherheit oder der Schutz der Abwasseranlage erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall die Einhaltung eines grösseren Abstandes vorschreiben. Ausnahmebewilligungen können unter Auflagen erteilt werden.

Legende

●●●● Wirkungsbereich der Überbauungsordnung (WB)

Projekt.

Bestehend
 innerhalb des WB
 ausserhalb des WB

Öffentlich

- Kanalisationsleitung / Mischabwasser mit Schacht
- Schachtnummer der Anschlusspunkte an die best. Anlagen
- Trinkwasserleitung mit Hydrant
- Eingedoltes Gewässer
- Regenwasserableitung

Privat

- Kanalisations-Hausanschlussleitung
- Trinkwasser-Hauszuleitung
- Bereich für Retentionskanäle mit Ableitung in öffentliche Meteorleitung
- Bereich für Retentionsmulde
- Retentionsbecken

Hinweise auf die Überbauungsordnung (Projektiert)

— Verbindliche Waldgrenze gem. Art. 10 und 13 WaG

Baubereiche A-H

- Bezeichnung Baubereich
- Baubereich Sockelgeschoss
- Gestaltungsbaulinie oberirdische Hauptbauten
- Koordinatenpunkt mit Nummer
- Maximale Dachkote (M.ü.M.)
- Siedlungsplätze
- Retentionskanäle
- Öffnung für Durchwegung
- Einstellhallenrampe

Grünbereiche

- Siedlungsinterne Grünbereiche, "Grünfinger"
- Bereich für grössere Spielflächen
- Grünfläche, "Hang"
- Grünzone "Plateau"
- Allmend "Taubentränki" (schematische Lage und Grösse)
- Gewässerraum Riedacherbach (ungefähre Lage)

Strassen und Wege

- Bestehende Strassen und Wege
- Ringstrasse und Konturenstrasse
- Standort für Container
- Busspur (provisorisch)
- Öffentlicher Fuss- und Radweg (ungefähre Lage)
- Privater Fussweg (ungefähre Lage)
- Privater Fussweg im Gemeingebrauch (ungefähre Lage)

Weiler

- Ortsbildschutzgebiet
- Weiler
- Baubereiche Weiler

Zone für öffentliche Nutzung

- Zone für öffentliche Nutzungen

Hinweis

- Gemeindegrenze
- Linien: best. Amtliche Vermessung innerhalb des Wirkungsbereichs
- Wald
- Bestehende Gebäude Weiler
- Öffentlicher Fuss- und Radweg ausserhalb des Wirkungsbereichs
- Historischer Verkehrsweg mit Substanz gem. BE 2337
- Oberirdische Besucherparkplätze (ungefähre Lage)

- Art. 5
- Art. 18/19
- Art. 19
- Art. 16
- Art. 13
- Art. 8
- Art. 14
- Art. 12
- Art. 23
- Art. 24
- Art. 25
- Art. 26
- Art. 27
- Art. 9
- Art. 28
- Art. 29
- Art. 29
- Art. 28
- Art. 30
- Art. 30
- Art. 14
- Art. 32
- Art. 32 - 34
- Art. 32 - 34
- Art. 35 - 37
- Art. 32
- Art. 30
- Art. 12

